

ÖFB- FUTSAL-BESTIMMUNGEN

Gültig ab 01.07.2023

INHALTVERZEICHNIS

RICHTLINIEN FÜR ÖSTERREICHISCHE FUTSALBEWERBE	4
Präambel	4
§ 1 Grundsätzliches	4
§ 2 Ligen-Einteilung	4
§ 3 Spielberechtigung und Meldewesen	5
§ 4 Futsal-Spielsaison	6
§ 5 Regeln und Spielorganisation	6
§ 6 Bestimmungen über „1b Mannschaften“	7
§ 7 Übergreifende Wirkung von Disziplinarstrafen	7
§ 8 Fairplay Bewerb	8
§ 8a ÖFB Futsal Nationalteam	8
§ 9 Sonstiges	8
DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN DER 1. UND 2. ÖFB-FUTSALLIGA	9
Präambel	9
§ 1 Leitung, Organisation und Zuständigkeit	9
§ 2 Ehrenpreis	10
§ 3 Teilnahmeberechtigung und -verpflichtung	10
§ 4 Bewerbsdurchführung und Spielmodus	10
§ 5 Spielberechtigung und Ersatzspieler	11
§ 6 Dressen	11
§ 7 Spieltermine	11
§ 8 Spielorganisation und Finanzielles	12
§ 9 Rechte und Pflichten des Hallensprechers	13
§ 10 Beschaffenheit der Plätze und Ausrüstung	14
§ 11 Die 1. ÖFB-Futsal Liga	14
§ 12 Die 2. ÖFB-Futsal Liga	15
§ 13 Auf- und Abstiegsbestimmungen zwischen der 2. und der 3. Leistungsstufe	15
§ 14 Beglaubigungen	16
§ 15 Schiedsrichterbesetzungen und Schiedsrichtergebühren	16
§ 16 Fristen und Säumnisse	16
§ 17 Sonstiges	17
DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN DES ÖFB FUTSAL CUPS	18
Präambel	18
§ 1 Leitung, Organisation und Zuständigkeit	18
§ 2 Ehrenpreis	19

§ 3 Teilnahmeberechtigung.....	19
§ 4 Bewerbsdurchführung und Spielmodus	19
§ 5 Spielberechtigung und Ersatzspieler	20
§ 6 Dressen	20
§ 7 Spieltermine	20
§ 8 Spielorganisation und Finanzielles.....	21
§ 9 Rechte und Pflichten des Hallensprechers	22
§ 10 Beschaffenheit der Plätze und Ausrüstung.....	22
§ 11 Der ÖFB Futsal Cup	23
§ 12 Beglaubigungen.....	23
§ 13 Schiedsrichterbesetzungen und Schiedsrichtergebühren.....	24
§ 14 Fristen und Säumnisse.....	24
§ 15 Sonstiges.....	24

RICHTLINIEN FÜR ÖSTERREICHISCHE FUTSALBEWERBE

Präambel

Diese Richtlinien regeln die Durchführung von Futsalbewerben im Bereich des ÖFB und seiner Verbände. Sie nehmen Bedacht auf die Besonderheiten des Futsalsports und ergänzen die anderen in Geltung stehenden aktuellen Bestimmungen des ÖFB. Sie sind für alle Futsalbewerbe im Bereich des ÖFB und seiner Verbände verbindlich anzuwenden.

§ 1 Grundsätzliches

- (1) Mit dem Spieljahr 2010/11 wurde die Sportart Futsal in den Wirkungsbereich des ÖFB übernommen. Es wurden administrative und organisatorische Vorkehrungen für eine österreichweite Durchführung von Futsalbewerben geschaffen.
- (2) In der 1. und 2. Leistungsstufe wurden bundesweite vom ÖFB geführte Meisterschaftsbewerbe eingeführt. Darunter können und sollen entsprechende Maßnahmen von den Landesverbänden ergriffen werden.
- (3) Zusätzlich findet ab 2018 der ÖFB Futsal Cup statt.
- (4) Für die Organisation und Administration von Futsal ist die ÖFB-Sportkommission in Zusammenarbeit mit dem in der ÖFB Geschäftsstelle verantwortlichen Leiter der Abteilung für Breiten- und Trendsportarten und dessen Futsal Koordinatoren verantwortlich.
- (5) In den Landesverbänden sind Futsal-Referenten als Ansprechpartner zu nominieren.

§ 2 Ligen-Einteilung

- (1) Die erste Leistungsstufe ist die 1. ÖFB-Futsalliga. Die zweite Leistungsstufe ist die 2. ÖFB-Futsalliga.
- (2) Die Organisation und der Spielbetrieb in der ersten und zweiten Leistungsstufe richten sich nach den vom ÖFB erlassenen Durchführungsbestimmungen.
- (3) Ab der dritten Leistungsstufe werden die Bewerbe von den Landesverbänden geführt. Diese haben die entsprechenden Durchführungsbestimmungen sowie Auf- und Abstiegsbestimmungen unter Berücksichtigung sämtlicher einschlägiger ÖFB-Vorschriften zu erlassen.

- (4) Der Erstplatzierte der 1. ÖFB-Futsalliga ist Österreichischer Futsal-Staatsmeister.
- (5) Der ÖFB Futsal Cup wird nach dem Cupsystem gespielt, die Organisation und der Spielbetrieb richten sich nach den vom ÖFB erlassenen Durchführungsbestimmungen.
- (6) Der Erstplatzierte des ÖFB Futsal Cups ist Österreichischer Futsal Cup Sieger.

§ 3 Spielberechtigung und Meldewesen

- (1) Bestimmungen des ÖFB-Regulativs sind im Bereich Futsal vorbehaltlich allfälliger Sonderbestimmungen (notwendigenfalls analog) anzuwenden.
- (2) Das gesamte Transfer- und Meldewesen (auch für die obersten beiden Leistungsstufen) wird von den Landesverbänden geführt. In Streitfällen entscheidet der Kontrollausschuss des entsprechend dem Regulativ und der Rechtspflegeordnung zuständigen Verbandes.
- (3) Ein Spieler darf in Abänderung von § 4 ÖFB-Regulativ für zwei Vereine gemeldet und spielberechtigt sein, sofern er bei diesen Vereinen jeweils ausschließlich Fußball bzw. ausschließlich Futsal spielt.
- (4) Beabsichtigt ein Spieler, der bereits für einen Verein für Futsal oder Fußball gemeldet ist, für einen anderen Verein Fußball oder Futsal zu spielen, benötigt er hierfür die Genehmigung des Vereines der Stammsportart, welche über „Fußball-Online“ erteilt werden muss. Diese ist jeweils auf die Dauer der laufenden bzw. folgenden Futsal- bzw. Fußballmeisterschaftssaison befristet. Die befristete Freigabe kann während laufender Meisterschaft nicht widerrufen werden.
- (5) Stimmt der Verein der Stammsportart einer befristeten Freigabe gemäß Abs. 4 nicht zu, so kann diese durch die Zahlung einer Entschädigung in der folgenden Höhe ersetzt werden:

Transfer zu einem Futsal- oder Fußball-Verein der 1. Leistungsstufe:	€ 550,-
Transfer zu einem Futsal- oder Fußball-Verein der 2. Leistungsstufe:	€ 350,-
Transfer zu einem Futsal- oder Fußball-Verein der 3. Leistungsstufe und darunter:	€ 250,-
- (6) Ein Stammsportartwechsel zwischen den Bereichen Fußball und Futsal ist nur in den Übertrittszeiten möglich. Kann zwischen den Vereinen keine Einigung erzielt werden, kann der Stammsportartwechsel in einem Verfahren analog zu § 9 ÖFB-Regulativ erwirkt werden. In diesem Fall beträgt die Höhe der zu zahlenden Entschädigung € 6.200,-.
- (7) Ein Übertritt von einem Futsalverein zu einem anderen ist nur innerhalb der Übertrittszeiten von 7. Jänner bis 6. Februar (Winterübertrittszeit) und 5. bis 15. Juli (Sommerübertrittszeit) mit

Zustimmung des bisherigen Vereines möglich. Die Anmeldung erfolgt ausschließlich im Online-Weg.

- (8) Bei einem Übertritt von einem Futsalverein zu einem anderen Futsalverein ohne Freigabeverfahren (§9 ÖFB-Regulativ) sind die Entschädigungssummen für Spielerinnen (Anhang I zum Regulativ) heranzuziehen.
- (9) Verträge zwischen Spielern und Vereinen dürfen längstens für die Dauer einer Futsal-Meisterschaftssaison abgeschlossen werden.
- (10) Für Futsal werden eigene Spielerpässe erstellt.

§ 4 Futsal-Spielsaison

- (1) Die Bewerbe der 1. ÖFB-Futsalliga finden zwischen 1. Oktober und 30. April des folgenden Jahres statt. Die Bewerbe der 2. ÖFB-Futsalliga finden zwischen 12. November und 19. Februar des folgenden Jahres statt. Darüber hinaus dürfen freundschaftliche Turniere bei entsprechender zeitgerechter Meldung an den zuständigen Landesverband auch außerhalb dieser Futsal-Spielsaison durchgeführt werden.
- (2) Der ÖFB Futsal Cup findet zwischen 1. März und 30. Juni statt.

§ 5 Regeln und Spielorganisation

- (1) Futsalbewerbe sind grundsätzlich nach den ÖFB-Meisterschaftsregeln durchzuführen. Weiters sind für die erste und zweite Leistungsstufe sowie für den ÖFB Futsal Cup die entsprechenden Durchführungsbestimmungen sowie für die niedrigeren Leistungsstufen die Bestimmungen der Landesverbände zu beachten.
- (2) In Abänderung von § 9 ÖFB Meisterschaftsregeln erfolgt die Reihung der Vereine am Ende einer Meisterschaft wie folgt:
 - a) Anzahl der Punkte;
 - b) bei gleicher Punkteanzahl entscheidet die höhere Anzahl an Punkten aus den Direktbegegnungen der betreffenden Mannschaften im aktuellen Bewerb;
 - c) bei gleicher Punkteanzahl aus den Direktbegegnungen entscheidet die höhere Tordifferenz aus den Direktbegegnungen der betreffenden Mannschaften im aktuellen Bewerb;
 - d) bei gleicher Tordifferenz aus den Direktbegegnungen entscheidet die höhere Anzahl erzielter Tore aus den Direktbegegnungen der betreffenden Mannschaften im aktuellen Bewerb;
 - e) bei gleicher Toranzahl aus den Direktbegegnungen entscheidet die höhere Tordifferenz aus allen Spielen im aktuellen Bewerb;

- f) bei insgesamt gleicher Tordifferenz entscheidet die höhere Anzahl erzielter Tore aus allen Spielen im aktuellen Bewerb;
 - g) bei insgesamt gleicher Zahl der erzielten Tore entscheidet das Los.
- (3) Wurde ein Meisterschaftsspiel eines der Vereine wegen verschuldeter Nichtaustragung, verschuldetem Spielabbruch, Einsatz eines unberechtigten Spielers oder unberechtigtem Abtreten strafverifiziert, so ist dieser hinter den punktegleichen Verein zu reihen.
- (4) In Abänderung der ÖFB-Rechtspflegeordnung sind 0:3 Strafverifizierungen mit einem Torverhältnis von 0: 6 zu Lasten der zu bestrafenden Mannschaft durchzuführen.

§ 6 Bestimmungen über „1b Mannschaften“

- (1) Futsal Vereine sind berechtigt eine zweite Mannschaft zu stellen. Diese darf nicht in derselben Leistungsstufe, wie die 1. Mannschaft spielen.
- (2) Für die 1b Mannschaften besteht ein Aufstiegsrecht. Dieses reicht bis in die Spielklasse unterhalb jener der jeweiligen 1. Mannschaft und höchstens bis zur 2. Liga. Die 2. Mannschaft muss zumindest eine Spielklasse unter der 1. Mannschaft spielen. Gegebenenfalls ist sie in Folge des Abstiegs der 1. Mannschaft ebenfalls zum Abstieg in eine niedrigere Spielklasse verpflichtet.
- (3) Ein Spieler ist im aktuellen Bewerb in der 2. Mannschaft nicht spielberechtigt, wenn er bereits 5-mal am Spielbericht eines Pflichtspieles der 1. Mannschaft aufgeschienen ist (Ausnahme: Nachwuchsspieler und Torleute) oder am selben Spieltag (Wochenende bzw. Wochentag) bereits in der 1. Mannschaft zum Einsatz kam. Bei Nichteinhaltung sind Strafbeglaubigungen vorzunehmen. Es werden lediglich die Einsätze in der Meisterschaft herangezogen, Einsätze im Cup haben hierfür keine Bedeutung.
- (4) 1b Mannschaften sind auch im ÖFB Futsal Cup spielberechtigt.

§ 7 Übergreifende Wirkung von Disziplinarstrafen

- (1) Betreffend die durch die zuständigen Gremien verhängten Disziplinarstrafen für Spieler und Offizielle besteht eine Informationspflicht an das für den jeweils anderen Bereich (Futsal bzw. 11er-Fußball) zuständige Gremium, sofern die verhängte Strafe 2 Pflichtspielsperren oder eine Funktionssperre von einem Monat übersteigt.
- (2) Das andere Gremium ist berechtigt, die Sperre bis zur Verbüßung der Strafe in jenem Bereich in dem das Vergehen begangen wurde, auf seinen Bereich auszudehnen.

- (3) Ab der 5. und jeweils ab 4 weiteren gelben Karten pro Saison wird der Spieler 1 Spiel gesperrt.
- (4) Es gelten die Bestimmungen der ÖFB Rechtspflegeordnung.
- (5) Sperren aus den Futsalligen werden auf den ÖFB Futsal Cup übertragen und umgekehrt.

§ 8 Fairplay Bewerb

- (1) Der ÖFB kann im Rahmen seiner offiziellen Bewerbe einen Fairplay Bewerb führen.
- (2) Gewinner des Fairplay Bewerbbes ist jenes Team, das am wenigsten Strafpunkte hat.
- (3) Strafpunkte werden nach folgenden Schema vergeben:
 - a) pro Gelbe Karte - 1 Punkte
 - b) pro Gelb-Rote Karte - 2 Punkte
 - c) pro Rote Karte - 3 Punkte
 - d) pro zusätzliche Spielsperre - 1 Punkt
- (4) Bei Punktegleichstand entscheidet die geringere Höhe an Geldstrafen.
- (5) Bei ungleicher Anzahl an Spielen (z.B: wegen Playoff) wird auf die höhere Anzahl an Spielen hochgerechnet.
- (6) Der Sieger des Fairplay Bewerbs erhält einen Ehrenpreis

§ 8a ÖFB Futsal Nationalteam

- (1) Im ÖFB Futsal Nationalteam sind nur Spieler spielberechtigt, die Futsal als Stammsportart haben.
- (2) Es gilt eine Abstellungsverpflichtung für Fußball- und Futsalvereine für alle Futsalspieler mit Stammsportart Futsal für offizielle Bewerbungsspiele des Futsal A-Teams.

§ 9 Sonstiges

- (1) In allen nicht ausdrücklich geregelten und unvorhersehbaren Fällen sowie im Fall von Widersprüchen entscheidet die ÖFB-Sportkommission.
- (2) Sämtliche in diesen Bestimmungen verwendeten Personenbezeichnungen sind auf Frauen und Männer gleichermaßen anzuwenden.
- (3) Diese Bestimmungen treten mit 01.07.2023 in Kraft.

DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN DER 1. UND 2. ÖFB-FUTSALLIGA

Präambel

Die vorliegenden Bestimmungen regeln die Durchführung des Meisterschaftsbewerbes der ÖFB-Futsaligen, der beiden höchsten Leistungsstufe im ÖFB-Futsal. Ergänzend kommen die jeweils in Geltung stehenden aktuellen Bestimmungen des ÖFB zur Anwendung.

§ 1 Leitung, Organisation und Zuständigkeit

- (1) Mit der Organisation der ÖFB-Futsaligen ist die ÖFB-Sportkommission betraut. Diese zeichnet somit für die administrative Leitung, Durchführung und Überwachung des Bewerbes verantwortlich. Mit der Erledigung aller administrativen Aufgaben ist die Geschäftsstelle des ÖFB betraut.
- (2) Die ÖFB-Futsaligen werden über „Fußball-Online“ administriert. Es obliegt der ÖFB-Geschäftsstelle die in diesem Zusammenhang auf Grundlage der ÖFB-Meisterschaftsregeln ergänzend zu erlassenden Regelungen anzuordnen.
- (3) Die ÖFB-Sportkommission entscheidet in allen Angelegenheiten der ÖFB-Futsaligen mit Ausnahmen der Abs. 4 und 5 geregelten Fälle in erster Instanz. Dagegen steht den beteiligten Vereinen der schriftliche Protest an den Rechtsmittelsenat des ÖFB binnen drei Tagen nach Zustellung der Entscheidung zu. Die Protestgebühr beträgt € 250,- und verfällt bei Abweisung des Protestes zugunsten des ÖFB. Der Rechtsmittelsenat entscheidet in letzter Instanz endgültig.
- (4) In Angelegenheiten welche nach der ÖFB-Rechtspflegeordnung in die Zuständigkeit der Strafausschüsse fallen ist in der 1. und 2. Leistungsstufe in erster Instanz der eigens eingerichtete Futsal-Strafausschuss zu befassen. Gegen dessen Entscheidung kann im Wege der ersten Instanz ein Protest an den Futsal-Protestsenat erfolgen. Die Protestgebühr beträgt Euro 100,-. Für den Fall der Abweisung des Protestes verfällt die Protestgebühr zugunsten des ÖFB. In dritter Instanz entscheidet der ÖFB-Rechtsmittelsenat endgültig.
- (5) In Angelegenheiten des Kontrollausschusses ist der Kontrollausschuss jenes Landesverbandes zuständig, dem der Verein zugehörig ist. Es kommen die Instanzenzüge des jeweiligen Landesverbandes zur Anwendung.

- (6) Zum Zweck der besseren Administration des Bewerbes und der Information der Vereine kann ein Futsalligaausschuss einberufen werden. Dieser besteht aus je einem Vertreter der an der betreffenden Liga teilnahmeberechtigten Vereine. Der entsendete Vertreter muss zur Abgabe verbindlicher Erklärungen berechtigt sein, die durch den Verein nicht widerrufen werden können. Die Teilnahme ist verpflichtend und ein Fehlen wird vom Strafausschuss der Futsalliga mit einer Geldstrafe zwischen € 50,00 und € 250,00 bestraft. Der Futsalligaausschuss hat das Recht der ÖFB-Sportkommission Vorschläge zu unterbreiten.

§ 2 Ehrenpreis

Die ersten drei Mannschaften der 1. und die Gruppensieger der 2. Liga erhalten vom ÖFB zur Verfügung gestellte Ehrenpreise.

§ 3 Teilnahmeberechtigung und -verpflichtung

- (1) Am Bewerb der 1. ÖFB-Futsalliga teilnahmeberechtigt und -verpflichtet sind die maximal 12 Vereine der 1. Leistungsstufe.
- (2) Am Bewerb der 2. ÖFB-Futsalliga teilnahmeberechtigt und -verpflichtet sind die maximal 20 Vereine der 2. Leistungsstufe.

§ 4 Bewerbsdurchführung und Spielmodus

- (1) Die Bewerbe werden nach den Futsal Spielregeln der FIFA gespielt. Ergänzend kommen die Meisterschaftsregeln des ÖFB zur Anwendung.
- (2) Die Bewerbe der 1. und 2. Leistungsstufe erstrecken sich über das gesamte Bundesgebiet.
- (3) Der Meisterschaftsbewerb findet in beiden Leistungsstufen in dem in den Richtlinien für österreichische Futsalbewerbe festgelegten Zeitrahmen statt. Spiele der 1. ÖFB Futsalliga vor dem 1. Dezember und nach dem 1. Februar müssen an einem Sonntag ausgetragen werden.
- (4) Spielzeit: 2x20 Minuten netto (max. 15 min. Halbzeitpause und max. 30 min. Pause zwischen 2 aufeinander folgenden Spielen).
- (5) Die teilnehmenden Vereine haben folgenden Zeitplan einzuhalten:
- Spätestens 60 min vor Spielbeginn: Eintreffen des Veranstalters und der Mannschaften
 - Spätestens 45 min. vor Spielbeginn: Abgabe der Spielerpässe und Freigabe der Aufstellung
 - Spätestens 5 min. vor Spielbeginn: Aufstellung der Mannschaften in der Halle
 - Spätestens 10 min. nach Spielende: Abschluss und Bestätigung des Spielergebnisses

- (6) Ein Verein, der gegen Abs 5 verstößt, wird vom Strafausschuss der Futsalliga mit einer Geldstrafe von € 50,00 bis € 200,00 bestraft.
- (7) Bei Ausscheiden einer Mannschaft während des laufenden Bewerbes (ab dem Zeitpunkt der Nennung) hat der betreffende Verein eine Pönale in der Höhe von € 1.000,- auf das vom ÖFB bekannt gegebene Konto zu überweisen.

§ 5 Spielberechtigung und Ersatzspieler

- (1) Hinsichtlich der Spielberechtigung sind die ÖFB-Meisterschaftsregeln und die Bestimmungen des ÖFB-Regulativs heranzuziehen.
- (2) Auf dem Spielbericht können bis zu 14 Spieler (5+9 Ersatzspieler) und 5 Teamoffizielle nominiert werden.
- (3) Auf dem Spielbericht müssen mindestens 3 Spieler nominiert werden, die Futsal als Stammsportart haben und vor dem Spielbeginn anwesend sind.
- (4) Ein Verein, der gegen Abs 3 verstößt, wird mit einer Geldstrafe von € 50,- bis € 2500,- bestraft.

§ 6 Dressen

- (1) Es darf nur in Dressen mit Rückennummern von 1 bis 99 gespielt werden.
- (2) Wenn bei der Austragung eines Spieles zwei Mannschaften aufeinander treffen, die gleichfarbige oder verwechselbare Bekleidung tragen, so hat der in der Auslosung erstgenannte Verein das Recht, in seinen offiziellen Farben zu spielen.
- (3) Ein Feldspieler, der den Torhüter ersetzt und als fliegender Torhüter eingesetzt wird, hat ein Trikot in derselben Farbe wie der Torhüter, den er ersetzt, zu tragen, jedoch mit seiner eigenen Feldspieler-Nummer.

§ 7 Spieltermine

- (1) Die Durchführung der Meisterschaft erfolgt in Hin- und Rückrunde.

- (2) Die Auslosung sowie die Festsetzung der Spieltage obliegen der Geschäftsstelle des ÖFB. Diese werden den Teilnehmern rechtzeitig vor dem ersten Spieltag der Saison über „Fußball-Online“ mitgeteilt.
- (3) Die Spiele müssen zu den festgelegten Spieltagen durchgeführt werden. Die genauen Spieltermine, Beginnzeiten und Spielorte werden im Einvernehmen zwischen der ÖFB-Geschäftsstelle und dem jeweiligen Ausrichter spätestens vier Wochen vor Beginn der Saison festgelegt. Die Spieltermine sind im „Fußball-Online“- System einzugeben und erhalten dadurch Verbindlichkeit. Die Beginnzeiten müssen zwischen 10:00 Uhr und 18:30 Uhr liegen. Abweichungen davon sind nur im beidseitigen Einverständnis und mit Zustimmung der ÖFB Geschäftsstelle möglich. Die Spiele beginnen pünktlich, es wird nicht zugewartet. Erscheint die Mannschaft eines Vereins verspätet, dann wird dies als Nichtantreten nach der ÖFB-Rechtspflegeordnung gewertet.
- (4) Nachträgliche Spielterminverlegungen sowie Änderungen der Beginnzeiten sind ausschließlich über das „Fußball-Online“-System bis 10 Tage vor dem geplanten Spieltermin nur im Einvernehmen der betroffenen Vereine und mit Zustimmung der ÖFB-Geschäftsstelle gestattet.
- (5) Bei Ausfall einer Meisterschaftsrunde auf Grund von Elementargewalten oder dem Ausfall einzelner Spiele entscheidet die Geschäftsstelle des ÖFB über die Festlegung der neuen Termine, sofern möglich im Einvernehmen mit den betreffenden Vereinen, endgültig.
- (6) Die Geschäftsstelle des ÖFB kann im Sinne des Sports Spielorte und Spieltermine 10 Tage vor dem geplanten Spieltermin ändern.

§ 8 Spielorganisation und Finanzielles

- (1) Für die Organisation eines Spieles bzw. Spieltages zeichnet der Ausrichter verantwortlich. Er stellt die Halle bzw. die Anlage zur Verfügung und sorgt für einen ordnungsgemäßen und reibungslosen Ablauf der Veranstaltung. Er gilt als Veranstalter im Sinne der Meisterschaftsregeln und es treffen ihn grundsätzlich dieselben Verpflichtungen.
- (2) Der Ausrichter hat ergänzend für folgende Dinge Sorge zu tragen
 - a) Anbringung der erforderlichen Spielfeldmarkierungen gem. FIFA Futsalspielregeln
 - b) Akkreditierung der zum Betreten des Innenraums/Spielfeldbereichs berechtigten Personen (Spieler der aktiven Mannschaften, deren offizielle Betreuer, Offiziellen des ÖFB in Ausübung ihrer Funktion, Schiedsrichter, Spielbeobachter, Zeitnehmer, Sanitäter, Hallensprecher, Hallenwart und Ordner). Diese Personen müssen eindeutig gekennzeichnet sein;
 - c) Auflage von 3 Bällen;
 - d) Kostenlose Zurverfügungstellung von ausreichend Getränken für das Schiedsrichterteam;
 - e) Zeitnehmer;

- f) Hallensprecher;
 - g) Anzeigetafel für kumulierte Fouls und 2 gut sichtbare Aufsteller für das 5. Foul;
 - h) Matchformulare (TimeOut Karten, Spielberichtsformular und Ausschlussformular);
 - i) 2 Geräte (Laptop oder Tablet) mit Internetzugang zur Spieltagorganisation.
 - j) Es wird ein Ordnerdienst von mind. 2 Personen, die im Fußball Onlinesystem namhaft gemacht sind, vorgeschrieben (ab 100 Besucher – 3 Ordner, ab 250 Besucher – 5 Ordner).
 - k) Bereitstellung von 21 Freikarten für den anreisenden Verein, sowie Freikarten für Funktionäre und Offizielle des Landesverbandes bzw. ÖFB (inkl. Begleitperson).
 - l) Erste Hilfe Koffer
 - m) Wischmopp oder Wischtuch samt Personal
- (3) Der Ausrichter behält die allfälligen Einnahmen und trägt die Kosten.
- (4) Pro Meisterschaftsjahr wird ein Administrationsbeitrag in der Höhe von € 250,- eingehoben. Dieser Betrag ist vor Beginn der Meisterschaft zu überweisen.
- (5) Zusätzlich leistet jede Mannschaft vor Meisterschaftsbeginn eine Depotzahlung. Diese beträgt für Mannschaften der 1. Futsaliga € 750,-, für Mannschaften der 2. Futsaliga € 500,-. Dieser Betrag dient der Sicherstellung allfälliger Forderungen des ÖFB gegen die betreffende Mannschaft. Spätestens 4 Wochen nach Ende der Meisterschaft wird der sich nach Abzug sämtlicher Forderungen ergebende Restbetrag auf Antrag des Vereines an die ÖFB Geschäftsstelle, rückerstattet oder als Anzahlung für die Gebühren des Folgebewerbes verwendet.
- (6) Sämtliche in diesen Bestimmungen vorgesehenen Zahlungen, Strafen oder finanziellen Zuwendungen sind auf das vom ÖFB bekannt gegebene Konto zu überweisen.

§ 9 Rechte und Pflichten des Hallensprechers

Bei den Durchsagen haben unsportliche Äußerungen und/oder unsportliches Verhalten zu unterbleiben. Hierunter fallen insbesondere:

- a) Jede Kommentierung von Schiedsrichterentscheidungen
- b) Jede Durchsage während des laufenden Spieles, außer Torschütze und Spielstand sowie
- c) Jede Musikeinspielung, hierunter fallen z.B. auch z.B. Musikfanfaren, Trompeten-Solo, während des laufenden Spieles – ausgenommen ist grundsätzlich die Zeit zwischen Torerfolg und maximal 5 Sekunden nach Wiederanpiff. Stimmungsfördernde und das Publikum motivierende aber faire Durchsagen und Musikeinspielungen sind zulässig, solange die Spielzeit angehalten ist. Eine Nichtbefolgung kann zur Ablösung durch die Schiedsrichter oder den Delegierten führen.

§ 10 Beschaffenheit der Plätze und Ausrüstung

- (1) Die Austragung der Spiele ist nur auf kommissionierten und von der Direktion Sport - Futsal genehmigten Sportanlagen erlaubt. Die ÖFB-Sportkommission kann ergänzende Auflagen erteilen.
- (2) Bewegliche Hallenbanden müssen vor Spielbeginn entfernt werden.
- (3) Ist ein Platz auf Grund des Einflusses von Elementargewalten unbenutzbar, so ist die ÖFB-Geschäftsstelle von diesem Umstand zu informieren. Dieser muss einer Absage zustimmen. Sofern sich der angeforderte Schiedsrichter bereits vor Ort befindet, entscheidet ausschließlich er über die Bespielbarkeit des Platzes. Die Pflicht zur Verständigung über eine Absage trifft jedenfalls den Ausrichter.
- (4) Sollten Mannschaften einen oder mehrere Tage vor dem angesetzten Spieltermin zu ihren Auswärtsspielen anreisen oder die Anreise bereits angetreten haben, muss der Ausrichter einen Ausweichplatz zur Verfügung stellen.
- (5) Es darf nur mit geeigneten Hallenschuhen gespielt werden. Den entsprechenden Vorgaben des Veranstalters ist nachzukommen
- (6) Jeder Spieler ist zu Tragen von regelkonformen Schienbeinschützern verpflichtet.
- (7) Die Ersatzspieler eines Teams müssen ausnahmslos mit gleichfarbigen Markierungsleibchen gekennzeichnet sein.
- (8) Die ÖFB-Geschäftsstelle ist berechtigt, zusätzliche Maßnahmen in Hinblick auf die Gegebenheiten bei den einzelnen Vereinen festzusetzen. Sollten bei der Abhaltung eines Meisterschaftsspieles besondere Bedingungen hinsichtlich der Beschaffenheit des Platzes und der Ausrüstung der Spieler festgelegt worden sein, wird die ÖFB-Geschäftsstelle den Gastverein darüber mindestens 5 Tage im Voraus informieren.

§ 11 Die 1. ÖFB-Futsalliga

- (1) Der genaue Rahmenspielkalender ist Fußball-Online zu entnehmen.
- (2) Die ÖFB-Sportkommission legt im Rahmen der Bestimmungen den Bewerbungsmodus inkl. Auf- und Abstiegsbedingungen fest, wobei Änderungen für die Folgesaison bis spätestens 31.08. in geeigneter Form verlautbart werden.

- (3) Am Ende der Meisterschaft wird eine Tabelle erstellt.

§ 12 Die 2. ÖFB-Futsaliga

- (1) Die Durchführung der 2. ÖFB-Futsaliga erfolgt in zwei Gruppen:
- Gruppe A: Vereine des BFV, des NÖFV, des StFV und des WFV;
 - Gruppe B: Vereine des KFV, des OÖFV, des SFV, des TFV und des VFV.
- (2) Die ÖFB-Sportkommission legt im Rahmen der Bestimmungen den Bewerbungsmodus inkl. Auf- und Abstiegsbedingungen zwischen der 1. und der 2. Leistungsstufe fest, wobei Änderungen für die Folgesaison bis spätestens 31.08. in geeigneter Form verlautbart werden. Eine Spielgruppe besteht aus maximal 10 Vereinen, die in einer Hin- und einer Rückrunde in Meisterschaftsform den Gruppensieger ermitteln.
- (3) Die ÖFB-Geschäftsstelle kann Überstellungen von Vereinen der 2. Leistungsstufe aus folgenden Gründen vornehmen, sodass Vereine in einer Spielgruppe mitspielen können, die nicht ihrer regionalen Zuordnung entspricht:
- Geographische Gründe, allerdings nur dann, wenn damit die Höchstzahl von 10 Vereinen in der aufnehmenden Gruppe nicht überschritten wird.
 - Organisatorische Gründe, allerdings nur dann, wenn damit die Höchstzahl von 10 Vereinen in der aufnehmenden Gruppe nicht überschritten wird.
- (4) Am Ende der Meisterschaft wird eine Tabelle erstellt.

§ 13 Auf- und Abstiegsbestimmungen zwischen der 2. und der 3. Leistungsstufe

- (1) Zur Ermittlung der Aufsteiger haben die Landesverbände in den Regionen Ost (BFV, NÖFV, StFV, WFV) und West (KFV, OÖFV, SFV, TFV, VFV) in Turnierform jeweils einen aufstiegsberechtigten Verein zu ermitteln. Die Administration und Durchführung dieses Turniers obliegt den jeweiligen Regionen.
- (2) Falls ein erstplatzierter Verein der 3. Leistungsstufe nicht aufsteigen möchte, hat er diesen Verzicht bis spätestens zwei Tage nach Meisterschaftsende der ÖFB-Geschäftsstelle schriftlich mitzuteilen. Das Aufstiegsrecht geht in diesem Fall nicht auf einen der nächstplatzierten Vereine über.
- (3) Die Anzahl der Absteiger aus der 2. ÖFB-Futsaliga richtet sich nach der Anzahl der Aufsteiger aus der 3. Leistungsstufe. In jedem Fall muss gewährleistet sein, dass in der 2. ÖFB-Futsaliga 20 Vereine an der Meisterschaft teilnehmen.

- (4) Sollte aus irgendeinem Grund eine Region keinen aufstiegsberechtigten Verein stellen können, verbleibt der Zehntplatzierte Verein der betreffenden Gruppe der 2. Leistungsstufe in der 2. ÖFB-Futsalliga.
- (5) Kann ein Meister einer Spielgruppe der Futsal 2. Liga nicht aufsteigen, da bereits eine Mannschaft desselben Vereins in der ÖFB-Futsalliga spielt, ist der Nächstplatzierte berechtigt aufzusteigen. Die Bestimmungen über 1b Mannschaften sind zu beachten.

§ 14 Beglaubigungen

Die resultatsmäßige Beglaubigung der Meisterschaftsspiele erfolgt automatisch binnen drei Tagen, sofern keine schriftliche Anzeige innerhalb dieser Frist an den Futsal-Strafauusschuss eingeht. Gegen die automatische resultatsgemäße Beglaubigung ist kein Protest möglich.

§ 15 Schiedsrichterbesetzungen und Schiedsrichtergebühren

- (1) Die Schiedsrichtergebühren und die Schiedsrichterbesetzung richten sich nach der ÖFB-Schiedsrichter-Gebühren- und Besetzungsordnung. Die entsprechenden Bestimmungen werden den Teilnehmern rechtzeitig übermittelt.
- (2) Der ÖFB kann Spiele zu Risikospielen erklären und dazu einen neutralen Zeitnehmer entsenden und zusätzlich einen erhöhten Ordnerdienst vom Veranstalter verlangen. Die Kosten für den Zeitnehmer trägt der ÖFB lt. Gebühren- und Besetzungsordnung. Die Kosten für den Ordnerdienst sind vom zuständigen Spieltagsorganisator zu tragen.
- (3) Vereine können neutrale Zeitnehmer auf eigene Kosten mindestens 10 Tage vor Spielbeginn beim ÖFB anfordern. Die Kosten dafür trägt der anfordernde Verein lt. Gebühren- und Besetzungsordnung.
- (4) Zur Abdeckung eines Anteils der Schiedsrichtergebühren kann der ÖFB zu Beginn des Spieljahres einen Pauschalbetrag in der Höhe von € 50,- pro Spiel in Rechnung stellen.

§ 16 Fristen und Säumnisse

- (1) Bis 1. Juni müssen alle teilnehmenden Vereine für die folgende Meisterschaft folgende Kriterien erfüllen (Stufe 1):
 - a) Anmeldung/Verlängerung bei der ÖFB-Futsaliga in schriftlicher Form (Email) unter Bekanntgabe Vereinsname, Anschrift, Ansprechpartner, Telefonnummer und Emailadresse
 - b) Schriftliche Bekanntgabe einer futsaltauglichen Halle
 - c) Bestätigung über aktive Mitgliedschaft zu einem Landesverband

- d) keine offenen Anmelde-/Mitglieds-/Onlinenutzungsgebühren bei einem Landesverband
- (2) Bis 1. September des laufenden Jahres müssen alle teilnehmenden Vereine folgende Kriterien erfüllen (Stufe 2):
- a) Einbezahlung des Administrationsbeitrages
 - b) Einbezahlung der Depotgebühr
 - c) Einbezahlung der Schiedsrichtergebühr
 - d) keine offenen Gebühren aus Strafen
- (3) Es gibt keine Nachfristen. Es zählt das Datum des Zahlungseingangs beim ÖFB. Vereine, die die Kriterien der Stufe 1 nicht erfüllen, werden in Stufe 1 bei der Auslosung nicht berücksichtigt. Vereine, die die Kriterien der Stufe 2 nicht erfüllen, werden unwiderruflich von der Meisterschaft ausgeschlossen.
- (4) Der Nennschluss für die ÖFB-Futsaligen ist der 01. Juni. In Ausnahmefällen kann die Anmeldefrist für die 2. Liga (Stufe 1) bis auf 30. Juni verlängert werden.

§ 17 Sonstiges

- (1) Allfällige Sponsor- und Marketingverpflichtungen sind unbedingt zu berücksichtigen
- (2) In allen nicht ausdrücklich geregelten und unvorhersehbaren Fällen sowie im Fall von Widersprüchen entscheidet das Präsidium des ÖFB.
- (3) Sämtliche in diesen Bestimmungen verwendeten Personenbezeichnungen sind auf Frauen und Männer gleichermaßen anzuwenden.
- (4) Diese Bestimmungen treten mit 01.07.2023 in Kraft.

DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN DES ÖFB FUTSAL CUPS

Präambel

Die vorliegenden Bestimmungen regeln die Durchführung des ÖFB Futsal Cups. Ergänzend kommen die jeweils in Geltung stehenden aktuellen Bestimmungen des ÖFB zur Anwendung.

§ 1 Leitung, Organisation und Zuständigkeit

- (1) Mit der Organisation des ÖFB Futsal Cups ist die ÖFB-Sportkommission betraut. Diese zeichnet somit für die administrative Leitung, Durchführung und Überwachung des Bewerbes verantwortlich. Mit der Erledigung aller administrativen Aufgaben ist die Geschäftsstelle des ÖFB betraut.
- (2) Der ÖFB Futsal Cup wird über „Fußball-Online“ administriert. Es obliegt der ÖFB-Geschäftsstelle die in diesem Zusammenhang auf Grundlage der ÖFB-Meisterschaftsregeln ergänzend zu erlassenden Regelungen anzuordnen.
- (3) Die ÖFB-Sportkommission entscheidet in allen Angelegenheiten des ÖFB Futsal Cups mit Ausnahmen der Abs. 4 und 5 geregelten Fälle in erster Instanz. Dagegen steht den beteiligten Vereinen der schriftliche Protest an den Rechtsmittelsenat des ÖFB binnen drei Tagen nach Zustellung der Entscheidung zu. Die Protestgebühr beträgt € 250,- und verfällt bei Abweisung des Protestes zugunsten des ÖFB. Der Rechtsmittelsenat entscheidet in letzter Instanz endgültig.
- (4) In Angelegenheiten welche nach der ÖFB-Rechtspflegeordnung in die Zuständigkeit der Strafausschüsse fallen ist im ÖFB Futsal Cup in erster Instanz der eigens eingerichtete Futsal-Strafausschuss zu befassen. Gegen dessen Entscheidung kann im Wege der ersten Instanz ein Protest an den Futsal-Protestsenat erfolgen. Die Protestgebühr beträgt Euro 100,-. Für den Fall der Abweisung des Protestes verfällt die Protestgebühr zugunsten des ÖFB. In dritter Instanz entscheidet der ÖFB-Rechtsmittelsenat endgültig.
- (5) In Angelegenheiten des Kontrollausschusses ist der Kontrollausschuss jenes Landesverbandes zuständig, dem der Verein zugehörig ist. Es kommen die Instanzenzüge des jeweiligen Landesverbandes zur Anwendung.
- (6) Zum Zweck der besseren Administration des Bewerbes und der Information der Vereine kann ein Futsaligausschuss einberufen werden. Dieser besteht aus je einem Vertreter der am ÖFB Futsal Cup teilnahmeberechtigten Vereine. Der entsendete Vertreter muss zur Abgabe verbindlicher Erklärungen berechtigt sein, die durch den Verein nicht widerrufen werden können. Die

Teilnahme ist verpflichtend und ein Fehlen wird vom Strafausschuss der Futsalliga mit einer Geldstrafe zwischen € 50,00 und € 250,00 bestraft. Der Futsalligausschuss hat das Recht der ÖFB-Sportkommission Vorschläge zu unterbreiten.

§ 2 Ehrenpreis

Der Sieger des ÖFB Futsal Cups erhält vom ÖFB zur Verfügung gestellte Ehrenpreise.

§ 3 Teilnahmeberechtigung

- (1) Am Bewerb des ÖFB Futsal Cups nehmen mindestens 6 Mannschaften teil.
- (2) Teilnahmeberechtigt sind vorrangig alle Vereine der 1. und 2. ÖFB Futsal-Liga in der Reihenfolge der jeweils letztgültigen Abschlusstabelle. Allfällig danach frei bleibende Plätze können an Vereine der niedrigeren Leistungsstufen bzw. gemeldeter Futsalvereine und AKAs vergeben werden.
- (3) Sollten sich weniger als 6 Mannschaften anmelden, wird der ÖFB Futsal Cup nicht ausgetragen.
- (4) In allen nicht ausdrücklich geregelten und unvorhersehbaren Fällen sowie im Fall von Widersprüchen entscheidet die ÖFB-Sportkommission.

§ 4 Bewerbsdurchführung und Spielmodus

- (1) Der Bewerb wird nach den Futsal Spielregeln der FIFA gespielt. Ergänzend kommen die Meisterschaftsregeln des ÖFB zur Anwendung.
- (2) Der Bewerb erstreckt sich über das gesamte Bundesgebiet.
- (3) Der Cupbewerb findet zwischen 1. März und 30. Juni statt.
- (4) Die teilnehmenden Vereine haben folgenden Zeitplan einzuhalten:
 - a) Spätestens 60 min vor Spielbeginn: Eintreffen des Veranstalters und der Mannschaften
 - b) Spätestens 45 min. vor Spielbeginn: Abgabe der Spielerpässe und Freigabe der Aufstellung
 - c) Spätestens 5 min. vor Spielbeginn: Aufstellung der Mannschaften in der Halle
 - d) Spätestens 10 min. nach Spielende: Abschluss und Bestätigung des Spielergebnisses
- (5) Ein Verein, der gegen Abs 5 verstößt, wird vom Strafausschuss der Futsalliga mit einer Geldstrafe von € 50,00 bis € 200,00 bestraft.

- (6) Bei Ausscheiden einer Mannschaft während des laufenden Bewerbes (ab dem Zeitpunkt der Nennung) hat der betreffende Verein eine Pönale in der Höhe von € 1.000,- auf das vom ÖFB bekannt gegebene Konto zu überweisen.

§ 5 Spielberechtigung und Ersatzspieler

- (1) Hinsichtlich der Spielberechtigung sind die ÖFB-Meisterschaftsregeln und die Bestimmungen des ÖFB-Regulativs heranzuziehen.
- (2) Auf dem Spielbericht können bis zu 14 Spieler (5+9 Ersatzspieler) und 5 Teamoffiziellen nominiert werden.
- (3) Im ÖFB Futsal Cup sind ausschließlich Spieler spielberechtigt, die Futsal als Stammsportart haben.

§ 6 Dressen

- (1) Es darf nur in Dressen mit Rückennummern von 1 bis 99 gespielt werden.
- (2) Wenn bei der Austragung eines Spieles zwei Mannschaften aufeinander treffen, die gleichfarbige oder verwechselbare Bekleidung tragen, so hat der in der Auslosung erstgenannte Verein das Recht, in seinen offiziellen Farben zu spielen.
- (3) Ein Feldspieler, der den Torhüter ersetzt und als fliegender Torhüter eingesetzt wird, hat ein Trikot in derselben Farbe wie der Torhüter zu tragen, den er ersetzt, jedoch mit seiner eigenen Feldspieler-Nummer.

§ 7 Spieltermine

- (1) Die Durchführung der Meisterschaft erfolgt in Form von Einzelspielen mit Hin- und Rückspiel im KO-System oder in Turnierform.
- (2) Die Auslosung sowie die Festsetzung der Spieltage obliegen der Geschäftsstelle des ÖFB. Diese werden den Teilnehmern rechtzeitig vor dem ersten Spieltag der Saison über „Fußball-Online“ mitgeteilt.
- (3) Die Spiele müssen zu den festgelegten Spieltagen durchgeführt werden. Die genauen Spieltermine, Beginnzeiten und Spielorte werden im Einvernehmen zwischen der ÖFB-Geschäftsstelle und dem jeweiligen Ausrichter spätestens vier Wochen vor Beginn der Saison festgelegt. Die Spieltermine sind im „Fußball-Online“- System einzugeben und erhalten dadurch Verbindlichkeit.

Die Beginnzeiten müssen zwischen 10:00 Uhr und 18:30 Uhr liegen. Abweichungen davon sind nur im beidseitigen Einverständnis und mit Zustimmung der ÖFB Geschäftsstelle möglich. Die Spiele beginnen pünktlich, es wird nicht zugewartet. Erscheint die Mannschaft eines Vereins verspätet, dann wird dies als Nichtantreten nach der ÖFB-Rechtspflegeordnung gewertet.

- (4) Nachträgliche Spielterminverlegungen sowie Änderungen der Beginnzeiten sind ausschließlich über das „Fußball-Online“-System bis 10 Tage vor dem geplanten Spieltermin nur im Einvernehmen der betroffenen Vereine und mit Zustimmung der ÖFB-Geschäftsstelle gestattet.
- (5) Bei Ausfall einer Cuprunde auf Grund von Elementargewalten oder dem Ausfall einzelner Spiele entscheidet die Geschäftsstelle des ÖFB über die Festlegung der neuen Termine, sofern möglich im Einvernehmen mit den betreffenden Vereinen, endgültig.

§ 8 Spielorganisation und Finanzielles

- (1) Für die Organisation eines Spieles bzw. Spieltages zeichnet der Ausrichter verantwortlich. Er stellt die Halle bzw. die Anlage zur Verfügung und sorgt für einen ordnungsgemäßen und reibungslosen Ablauf der Veranstaltung. Er gilt als Veranstalter im Sinne der Meisterschaftsregeln und es treffen ihn grundsätzlich dieselben Verpflichtungen.
- (2) Der Ausrichter hat ergänzend für folgende Dinge Sorge zu tragen
 - a) Anbringung der erforderlichen Spielfeldmarkierungen gem. FIFA Futsalspielregeln
 - b) Kennzeichnung der zum Betreten des Innenraums/Spielfeldbereichs berechtigten Personen (Spieler der aktiven Mannschaften, deren offizielle Betreuer, Offiziellen des ÖFB in Ausübung ihrer Funktion, Schiedsrichter, Spielbeobachter, Zeitnehmer, Sanitäter, Hallensprecher, Hallenwart und Ordner). Diese Personen müssen eindeutig gekennzeichnet sein;
 - c) Auflage von 3 Bällen;
 - d) Kostenlose Zurverfügungstellung von ausreichend Getränken für das Schiedsrichterteam;
 - e) Zeitnehmer;
 - f) Hallensprecher;
 - g) Anzeigetafel für kumulierte Fouls und 2 gut sichtbare Aufsteller für das 5. Foul;
 - h) Matchformulare (TimeOut Karten, Spielberichtsformular und Ausschlussformular);
 - i) 2 Geräte (Laptop oder Tablet) mit Internetzugang zur Spieltagorganisation.
 - j) Es wird ein Ordnerdienst von mind. 2 Personen, die im Fußball Onlinesystem namhaft gemacht sind, vorgeschrieben (ab 100 Zusher – 3 Ordner, ab 250 Zuseher – 5 Ordner).
 - k) Bereitstellung von 21 Freikarten für den anreisenden Verein, sowie Freikarten für Funktionäre und Offizielle des Landesverbandes bzw. ÖFB (inkl. Begleitperson).
 - l) Erste Hilfe Koffer
 - m) Wischmopp oder Wischtuch samt Personal

- (3) Der Ausrichter behält die allfälligen Einnahmen und trägt die Kosten.
- (4) Pro Spielrunde wird ein Administrationsbeitrag in der Höhe von € 150,- eingehoben. Dieser Betrag wird von der Depotzahlung einbehalten.
- (5) Jede Mannschaft leistet vor Cupbeginn eine Depotzahlung in Höhe von € 1000,- (Ausnahme: Turnierform € 300,00). Dieser Betrag dient der Sicherstellung allfälliger Forderungen des ÖFB gegen die betreffende Mannschaft. Nach Ende der Meisterschaft wird der sich nach Abzug sämtlicher Forderungen ergebende Restbetrag rückerstattet.
- (6) Sämtliche in diesen Bestimmungen vorgesehenen Zahlungen, Strafen oder finanziellen Zuwendungen sind auf das vom ÖFB bekannt gegebene Konto zu überweisen.

§ 9 Rechte und Pflichten des Hallensprechers

Bei den Durchsagen haben unsportliche Äußerungen und/oder unsportliches Verhalten zu unterbleiben. Hierunter fallen insbesondere:

- a) Jede Kommentierung von Schiedsrichterentscheidungen
- b) Jede Durchsage während des laufenden Spieles, außer Torschütze und Spielstand sowie
- c) Jede Musikeinspielung, hierunter fallen z.B. auch Musikfanfaren, Trompeten-Solo, während des laufenden Spieles – ausgenommen ist grundsätzlich die Zeit zwischen Torerfolg und maximal 5 Sekunden nach Wiederanpiff. Stimmungsfördernde und das Publikum motivierende aber faire Durchsagen und Musikeinspielungen sind zulässig, solange die Spielzeit angehalten ist. Eine Nichtbefolgung kann zur Ablösung durch die Schiedsrichter oder den Delegierten führen.

§ 10 Beschaffenheit der Plätze und Ausrüstung

- (1) Die Austragung der Spiele ist nur in kommissionierten und genehmigten Hallen erlaubt. Die ÖFB-Sportkommission kann in Absprache mit dem jeweiligen Landesverband ergänzende Auflagen erteilen.
- (2) Bewegliche Hallenbanden müssen vor Spielbeginn entfernt werden.
- (3) Ist ein Platz auf Grund des Einflusses von Elementargewalten unbenutzbar, so ist die ÖFB-Geschäftsstelle von diesem Umstand zu informieren. Dieser muss einer Absage zustimmen. Sofern sich der angeforderte Schiedsrichter bereits vor Ort befindet, entscheidet ausschließlich er über die Bespielbarkeit des Platzes. Die Pflicht zur Verständigung über eine Absage trifft jedenfalls den Ausrichter.

- (4) Sollten Mannschaften einen oder mehrere Tage vor dem angesetzten Spieltermin zu ihren Auswärtsspielen anreisen oder die Anreise bereits angetreten haben, muss der Ausrichter einen Ausweichplatz zur Verfügung stellen.
- (5) Es darf nur mit geeigneten Hallenschuhen gespielt werden. Den entsprechenden Vorgaben des Veranstalters ist nachzukommen
- (6) Jeder Spieler ist zu Tragen von regelkonformen Schienbeinschützern verpflichtet.
- (7) Die Ersatzspieler eines Teams müssen ausnahmslos mit gleichfarbigen Markierungsleibchen gekennzeichnet sein.
- (8) Die ÖFB-Geschäftsstelle ist berechtigt, zusätzliche Maßnahmen in Hinblick auf die Gegebenheiten bei den einzelnen Vereinen festzusetzen. Sollten bei der Abhaltung eines Meisterschaftsspieles besondere Bedingungen hinsichtlich der Beschaffenheit des Platzes und der Ausrüstung der Spieler festgelegt worden sein, wird die ÖFB-Geschäftsstelle den Gastverein darüber mindestens 5 Tage im Voraus informieren.

§ 11 Der ÖFB Futsal Cup

- (1) Die Durchführung des ÖFB Futsal Cups erfolgt in Form eines KO-Systems mit Hin- und Rückspiel. Bei Gleichstand erfolgt im Anschluss an das 2. Spiel eine 2x 5min. Verlängerung und danach ein 6m Schießen zur Ermittlung des Aufstiegers nach FIFA Reglement. Die Auswärtstorregel findet keine Anwendung.
- (2) Die ÖFB-Sportkommission legt im Rahmen der Bestimmungen den Bewerbungsmodus fest, wobei Änderungen für den Cup bis spätestens 4 Wochen vor Beginn, in geeigneter Form verlautbart werden.
- (3) Der genaue Rahmenspielkalender ist Fußball-Online zu entnehmen.

§ 12 Beglaubigungen

Die resultatsmäßige Beglaubigung der Cupspiele erfolgt automatisch binnen drei Tagen, sofern keine schriftliche Anzeige innerhalb dieser Frist an den Futsal-Straf Ausschuss eingeht. Gegen die automatische resultatsgemäße Beglaubigung ist kein Protest möglich.

§ 13 Schiedsrichterbesetzungen und Schiedsrichtergebühren

- (1) Die Schiedsrichtergebühren und die Schiedsrichterbesetzung richten sich nach der ÖFB-Schiedsrichter-Gebühren- und Besetzungsordnung. Die entsprechenden Bestimmungen werden den Teilnehmern rechtzeitig übermittelt.
- (2) Der ÖFB kann Spiele zu Risikospielen erklären und dazu einen neutralen Zeitnehmer entsenden und zusätzlich einen Ordnerdienst vom Veranstalter verlangen. Die Kosten für den Zeitnehmer trägt der ÖFB lt. Gebühren- und Besetzungsordnung. Die Kosten für den Ordnerdienst sind vom zuständigen Spieltagsorganisator zu tragen.
- (3) Zur Abdeckung eines Anteils der Schiedsrichtergebühren kann der ÖFB zu Beginn des Bewerbes einen Pauschalbetrag in der Höhe von € 50,- pro Spiel in Rechnung stellen.

§ 14 Fristen und Säumnisse

- (1) Bis 1. April müssen alle teilnehmenden Vereine für die folgende Meisterschaft folgende Kriterien erfüllen (Stufe 1):
 - a) Anmeldung/Verlängerung beim ÖFB Futsal Cup in schriftlicher Form (Email) unter Bekanntgabe Vereinsname, Anschrift, Ansprechpartner, Telefonnummer und Emailadresse
 - b) Schriftliche Bekanntgabe einer futsaltauglichen Halle
 - c) Bestätigung über aktive Mitgliedschaft zu einem Landesverband
 - d) keine offenen Anmelde-/Mitglieds-/Onlinenutzungsgebühren bei einem Landesverband
- (2) Bis 15. April müssen alle teilnehmenden Vereine folgende Kriterien erfüllen (Stufe 2):
 - a) Einbezahlung des Administrationsbeitrages
 - b) Einbezahlung der Depotgebühr
 - c) Einbezahlung der Schiedsrichtergebühr
 - d) keine offenen Gebühren aus Strafen
- (3) Es gibt keine Nachfristen. Es zählt das Datum des Zahlungseingangs beim ÖFB. Vereine, die die Kriterien der Stufe 1 nicht erfüllen, werden in Stufe 1 bei der Auslosung nicht berücksichtigt. Vereine, die die Kriterien der Stufe 2 nicht erfüllen, werden unwiderruflich von der Meisterschaft ausgeschlossen.
- (4) Der Nennschluss für den ÖFB Futsal Cup ist der 1. April. In Ausnahmefällen kann die Anmeldefrist bis auf 31. Mai verlängert werden.

§ 15 Sonstiges

- (1) Allfällige Sponsor- und Marketingverpflichtungen sind unbedingt zu berücksichtigen

- (2) In allen nicht ausdrücklich geregelten und unvorhersehbaren Fällen sowie im Fall von Widersprüchen entscheidet das Präsidium des ÖFB.
- (3) Sämtliche in diesen Bestimmungen verwendeten Personenbezeichnungen sind auf Frauen und Männer gleichermaßen anzuwenden.
- (4) Diese Bestimmungen treten mit 01.03.2023 in Kraft.